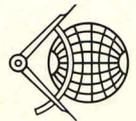


Georges Grosjean

Historische Karte der Schweiz

Beiheft



Kümmerly & Frey, Geographischer Verlag, Bern

K F 100 D 3 (Beil.)

Historische Karte der Schweiz

1:500 000

Georges Grosjean



K F 100 D 3

Kümmerly + Frey

1. Bedeutung der Farben

Die Karte will nicht nur einen bestimmten Zustand der alten Eidgenossenschaft zeigen, sondern auch in großen Zügen deren Entwicklung und Wachstum. Außerdem sollen die Hoheitsgebiete der einzelnen Orte und Zugewandten, sowie die gemeinen Herrschaften deutlich unterschieden werden können. Die Farben an sich bedeuten die Hoheitsgebiete, also die räumliche Komponente, die Farbabstufungen dagegen die zeitliche Phasengliederung des Wachstums der alten Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Orte. Die **Farben Rot, Blau, Grün und Violett** wurden für die dreizehn Alten Orte, also die vollberechtigten Glieder der Eidgenossenschaft verwendet, Gelb, ebenfalls eine kräftige, leuchtende Farbe, kennzeichnet die gemeinen Herrschaften, die zum engeren Bestand der Eidgenossenschaft gehörten. Für die loser verbundenen Glieder, die man je nach ihrem sehr unterschiedlichen Bundesverhältnis als zugewandte, verbündete oder Schirmorte bezeichnete, wurde die Farbe Grau gewählt, welche diese Orte vom bunten Gebilde der Eidgenossenschaft im engeren Sinne deutlich abhebt.

Vier Farbstufen, von Dunkel zu Hell, deuten die Wachstumsphasen an. Die dunkelste Tönung kennzeichnet den Dreiländerbund im Jahre 1315. Mit Ausnahme des Hofes Arth, der sich kurz vor der Schlacht am Morgarten Schwyz anschloß, ist dieser Bestand, soweit erkenntlich, identisch mit demjenigen von 1291. Die Nordgrenze von Schwyz wurde entsprechend dem Schiedsspruch von 1217 gezogen. Die umstrittenen, erst 1350 definitiv Schwyz zuerkannten Gebiete sind noch nicht berücksichtigt.

Die zweite, etwas hellere Farbstufe zeigt den Zuwachs zur achtörtigen Eidgenossenschaft und die Erwerbungen dieser Orte bis zum Stichjahr 1415, die Eroberung des Aargaus inbegriffen. Damit ist einigermaßen die Periode der großen Auseinandersetzung mit Habsburg, die Zeit der Verteidigung, Konsolidierung und ersten Expansion der Eidgenossenschaft umrissen. In diese Zeit fällt auch die Errichtung der ersten gemeinen Herrschaften, Freiamt und Baden (orange).

Die Periode der Großmachtpolitik im Zeitalter der spätern ennetbirgischen Feldzüge, der Eroberung des Thurgaus, der Burgunderkriege, des Schwabenkriegs und der Mailänder Feldzüge ist durch die dritte, noch hellere Farbstufe bezeichnet. Dieser Zeitraum umfaßt wiederum ein Jahrhundert, von 1416 bis 1515 (Schlacht bei Marignano). In dieser Periode erfolgte der Ausbau zur dreizehnörtigen Eidgenossenschaft, die Erwerbung der Großzahl der gemeinen Herrschaften (gelb) und der Anschluß der flächenmäßig bedeutendsten unter den zugewandten Orten, darunter Wallis und der Freistaat der Drei Bünde. Die leichtesten Rastertöne decken den Flächenzuwachs nach 1515 bis 1798, worunter die 1536 zufolge des Waadtländer Feldzuges von Bern und Freiburg erworbenen Gebiete den bedeutendsten Anteil ausmachen. Der übrige Zuwachs betrifft nur noch kleine durch Kauf, Vertrag oder in anderer friedlicher Weise durch Orte und Zugewandte erworbene Territorien. Ein Teil der in dieser Periode angegliederten Gebiete gingen nach kurzer Zeit wieder verloren, so Gex, Chablais, Val Travaglia, Val Cuvio und die drei Plevien am Comersee.

Randfarbe bedeutet nur vorübergehenden Besitz oder vorübergehendes Statut. Zusätzlich zu den eben erwähnten Gebieten kam dieses Darstellungsmittel bei den tessinischen Vogteien zur Anwendung, indem mit Orange-Umrandung die ältere vorübergehende Herrschaft bis zur Schlacht bei Arbedo 1422 angedeutet ist, wobei auch die Leventina gemeine Herrschaft war. Bellinzona ist grau umrandet, weil es von 1407 bis 1419 das Statut eines zugewandten Ortes hatte und nur von 1419 bis 1422 dasjenige einer gemeinen Herrschaft. Mit Gelb ist der dauernde Besitz angedeutet. Die Leventina gehörte in dieser Periode Uri allein an und trägt daher dessen Farbe. Mit Rand-

farbe ist auch Rottweil angegeben, das nur von 1519 bis 1632 als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft galt, sowie der nördliche Teil des Fürstbistums Basel, der nur durch das Bündnis des Fürstbischofs mit den katholischen Orten zwischen 1579 und 1735 mit der Eidgenossenschaft lose verbunden war. Nur unterbrochen umrandet in der Farbe der Drei Bünde ist das Gebiet des Vintschgaus, wo der Bischof von Chur in früherer Zeit bedeutende grund- und gerichtsherrliche Rechte ausübte. 1367 traten die Gotteshausleute des Vintschgaus dem Gotteshausbund bei. Seit 1570 aber durften sie zufolge Verbots durch die Grafen von Tirol an den Bundestagen nicht mehr teilnehmen, und 1618 erlosch das Verhältnis endgültig.

Aus Gründen der Klarheit der Karte verzichteten wir darauf, bei Gebieten, die später dauernd als Orte oder als Untertanen einzelner Orte der Eidgenossenschaft einverleibt wurden, das vorangehende Statut loserer Verbindung in Burgrechten und Schirmverträgen durch Randfarbe anzugeben. Insbesondere hätte dies bei Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, die schon vor der Aufnahme als vollberechtigte Orte in den Bund als Zugewandte mit der Eidgenossenschaft verbunden waren, im damaligen Territorialumfang erfolgen können. Allein, dadurch wäre die Karte in diesen Teilen sehr unübersichtlich geworden. Aus Konsequenzgründen verzichteten wir folglich auch darauf, durch graue Randfarbe hervorzuheben, daß Urseren, Châteaud'Oex, Saanen und Stein am Rhein vor ihrer Degradierung zu Untertanen Uris, Berns oder Zürichs während längerer Zeit die Stellung von verbündeten oder verburgrechteten Gemeinwesen hatten. Auch die auf herrschaftlicher Basis erfolgte Verbindung der Gebiete von Greyerz und Corbières durch Eintritt des Grafen von Greyerz ins Burgrecht von Freiburg und Bern wurde nicht kartographisch erfaßt. Für die Farbgebung war das Jahr des Erwerbs der Herrschaftsrechte durch Freiburg und Bern im Konkurs der Grafen von Greyerz 1553–1555 maßgebend. Ebenso wurde bei der Herrschaft Sax-Forstegg die Farbstufe nach dem Jahr der Erwerbung der Herrschaftsrechte durch Zürich gewählt und frühere Verbindungen der Herrschaftsherren mit eidgenössischen Orten unberücksichtigt gelassen. Bei Werdenberg wurde die definitive Erwerbung durch Glarus 1517 kartiert und nicht die vorübergehende durch Luzern 1485. Doch wurden alle diese früheren Verbindungen zur Eidgenossenschaft durch die in die Territorien hineingesetzten Jahreszahlen angedeutet.

Bei den Höfen am Zürichsee, die 1386 von Zürich erworben wurden und im Alten Zürichkrieg 1440 an Schwyz verlorengingen, ist der Herrschaftswechsel durch Randfarbe und Flächenfarbe angedeutet. Ebenso ist mit grauer Randfarbe die ursprüngliche Ausdehnung des Gebietes der Abtei Engelberg im Zeitpunkt ihres Schirmvertrags mit den Eidgenossen angegeben, bevor Nidwalden 1435 und Uri 1471 und 1513 sich nach langen Streitigkeiten durch Schiedssprüche Teile der Alpen aneinigten.

2. Die Darstellung der Souveränitätsverhältnisse

Die Souveränitätsverhältnisse sind durch kräftige schwarze Signaturen beziehungsweise durch kräftige dunkelgraue Umrandung zum Ausdruck gebracht. Bei den Städteorten **Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen** und den zugewandten Städteorten **St. Gallen, Mülhausen, Genf und Rottweil** ist nur die Stadt souverän. Es ist daher nur eine kräftige Blocksignatur angegeben. Die Landschaft ist abhängig und daher nicht dunkelgrau umfaßt. Die Zugehörigkeit ist durch die Farbe gegeben. Absichtlich ist das Kantonsgebiet nicht durch eine besondere Kontur umrandet. Dies würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Es gab kein gemeinsames Band, das alle Glieder eines alten Stadtstaates umschloß, keine Verfassung, die für alle gleicherweise verbind-

lich war. Jedes Glied des Stadtstaates – Landstadt, Vogtei, Herrschaft, Landschaft oder Talschaft – hatte eigenes Recht und war mit der souveränen Stadt durch ein besonderes hoheitliches, lehensrechtliches oder burgrechtsmäßiges Verhältnis verbunden. Wo sich die Hoheitsrechte verschiedener Orte territorial überlagerten, konnte das bei dem Generalisierungsgrad unserer Karte nur ausnahmsweise zur Darstellung gebracht werden. Maßgeblich für die Zuordnung war in der Regel die hohe Gerichtsbarkeit als eigentlicher Kern der Landeshoheit.

Mit großen Vollsignaturen, die den Signaturen der souveränen Städte einigermassen gleichwertig sind, sind auch die **Fürstabtei St. Gallen**, der Sitz des **Fürstbischofs von Basel** und die **Abtei Engelberg** bezeichnet, da sie Territorialhoheit ausüben. Ganz streng trifft dies indessen nur für den Fürstbischof von Basel zu, der seit 1648 (Westfälischer Friede) de iure vollsouveräner Reichsfürst ist. Der Abt von Engelberg führte nicht den Titel eines Fürsten, besaß aber die volle Landeshoheit in seinem Territorium mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit. Die hohe Gerichtsbarkeit durfte er indessen als Geistlicher nicht selbst ausüben, sondern mußte sie durch einen eidgenössischen Vogt wahrnehmen lassen. In der Fürstabtei St. Gallen beanspruchten die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus gemäß den Burg- und Landrechten, besonders im Toggenburg, gewisse Funktionen; aber der Fürststab besaß seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die hohe Gerichtsbarkeit und ließ sich diese Befugnis durch den Kaiser und die eidgenössischen Orte anerkennen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Einfluß der Schirmorte praktisch ausgeschaltet.

Eine besondere Situation liegt auch in **Biel** vor. Biel ist rechtlich bischöflich-baslerische Landstadt mit dem Sitz eines Meiers, der im Namen des Bischofs das hohe Gericht ausübt. Daher trägt die Signatur von Biel das Fähnchen der Verwaltungssitze abhängiger Gebiete. Faktisch aber ist die Stadt Biel souverän, indem sie eine eigene und selbständige Außenpolitik führt und dazu über ihr eigenes Mannschaftsaufgebot und auch dasjenige des St.-Immer-Tales (Herrschaft Erguel) verfügt. Biel ist auch, neben Stadt und Fürstabtei St. Gallen, einer der drei zugewandten Orte, welche regelmäßigen Sitz in der eidgenössischen Tagsatzung haben. Von 1530 bis 1594 galt das Erguel als Untertanenland von Biel. Biel ist daher in der Karte auch mit der schwarzen Blocksignatur der souveränen Städte dargestellt, was zusammen mit dem Fähnchen des bischöflichen Amtssitzes die Doppelstellung der Stadt kennzeichnet.

Im Fürstentum Neuenburg ist kein souveräner Sitz angegeben, da die Fürsten seit dem 15. Jahrhundert auswärtigen Adelshäusern angehörten und nur sporadisch in Neuenburg residierten, seit 1707, da das Fürstentum an das preußische Königshaus überging, überhaupt nicht mehr.

Rapperswil wird in den meisten Karten der alten Eidgenossenschaft als gemeine Herrschaft dargestellt. Wir haben uns zur Farbe eines Schirmortes entschlossen, da in Rapperswil nie eidgenössische Vögte residierten, welche dort herrschaftliche oder landesherrliche Rechte ausübten. Rapperswil wurde 1458 eidgenössisch besetzt und ging 1464 mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus einen Schirmvertrag ein. Seit 1532 nimmt Rapperswil eine Mittelstellung zwischen Schirmort und gemeiner Herrschaft ein, und nach dem Zweiten Villmergerkrieg von 1712 beanspruchten Zürich, Bern und Glarus allein die Schirmherrschaft, deren Zweck vor allem darin bestand, im Konfliktfalle über Rapperswil militärisch verfügen zu können. Das faktische Abhängigkeitsverhältnis wurde dadurch zum Ausdruck gebracht, daß für die Stadt Rapperswil nicht die Signatur einer souveränen Kommune, sondern diejenige einer Landstadt mit Autonomie verwendet wurde.

Bei den Länderorten **Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus**, den beiden **Appenzell**, dem zugewandten Land **Wallis** und dem Freistaat

der **Drei Bünde** kommt die Souveränität dem ganzen Lande oder einem Teil desselben zu. Dieses Territorium ist kräftig grau konturiert. Der Hauptort, der keine privilegierte Stellung innerhalb des Landes hat, ist mit einem schwarzen Punkt markiert. Die von den souveränen Ländern abhängigen Territorien zeigen die Farbe des souveränen Landes, sind aber nicht grau umrandet. Besonders zu bemerken ist der Fall von **Zug**. Die Stadt Zug hat zwar Stadtrecht, der eidgenössische Ort Zug aber gilt in der alten Eidgenossenschaft als Länderort, da auch Baar, Menzingen und Aegeri dieselbe Hoheit haben wie Zug. Die Souveränität wird durch die Landsgemeinde ausgeübt. Von der Stadt allein abhängig sind nur die westlichen, später erworbenen Gebiete und Walchwil.

Im Wallis kommt die Souveränität den sieben Zenden des Oberwallis zu. Der Bischof, einst Landesherr, ist in späterer Zeit in seinen weltlichen Befugnissen so sehr eingeschränkt, daß es nicht mehr zweckmäßig erschien, den Bischofssitz Sion als Sitz eines Landesherrn zu charakterisieren. Das Lötschental, einst Herrschaft der Freiherrn von Thurn-Gesteln, wurde 1375 von den Zenden Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk erobert und zur Vogtei mit Sitz in Niedergesteln gemacht. Dieses Gebiet, als unteres Drittel des Zenden Raron bezeichnet, ist in der Karte von der Souveränitätsgrenze ausgenommen. Erst 1790 kauften sich die Lötscher von den grundherrlichen Rechten der Kastlanei los. Als nichtsoveräne Enklave erscheint nördlich von Sitten in der Karte auch das Dorf Drône, das zur Kastlanei Conthey gehört.

Im Freistaat der Drei Bünde kommt die Souveränität seit dem Bundesbrief von 1524 theoretisch dem Gesamtbund zu, indem festgesetzt wurde, daß die Minderheit der Gemeinden sich der Mehrheit fügen müsse. Dies ist in der Karte durch Umrandung des ganzen Bundesgebildes dargestellt, wenn auch damit nicht zum Ausdruck gebracht werden kann, daß der Gesamtbund nur sehr wenig Befugnisse hatte und faktisch jede Gerichtsgemeinde innenpolitisch völlig unabhängig war. Nach außen aber handelte nur der Gesamtbund, bei ihm lag das Recht, Bündnisse einzugehen, Krieg zu eröffnen und Frieden zu schließen. Der Bundestag bestellte auch die Landvögte für die Untertanenländer Veltlin, Bormio und Chiavenna. Die Grenzen der einzelnen Bünde sind durch unterbrochene starke Konturen angegeben. Vom Bundesgebiet vollständig ausgeschlossen ist die österreichische Herrschaft Tarasp. Seit 1687 liegen die niederen Herrschaftsrechte beim außerbündnerischen Haus Dietrichstein, die hohen Rechte wie bisher bei Österreich. Die Landleute von Tarasp gehören nicht zum Gotteshausbund. Dagegen kartierten wir die ebenfalls österreichische Herrschaft Rhäzüns als Bundesgebiet. Die Freiherren von Rhäzüns waren Mitbegründer und eines der drei Häupter des Grauen Bundes. Diese Rechte gingen bei der Erwerbung der Herrschaft durch das Haus Österreich 1497 und 1696 an den Kaiser über, der in seiner Eigenschaft als Herrschaftsherr von Rhäzüns Mitglied und Haupt des Grauen Bundes war. Der österreichische Verwalter in Rhäzüns beschwor den Bundesbrief von 1424. Schwierig darzustellen waren die Verhältnisse der Herrschaft Haldenstein. Die Haldensteiner haben nie einen der drei Bünde geschworen und waren auch nicht an den Bundestagen vertreten. Die Souveränitätsgrenze der Drei Bünde spart daher die Herrschaft Haldenstein aus. Dadurch, daß ab 1416 das Lehen beim Bistum Chur lag, und durch die späteren Herrschaftsherren bestand aber doch eine faktische Zugehörigkeit zum Freistaat, insbesondere nachdem die Herrschaft 1601 an die Schauenstein und 1701 an die Familie von Salis-Maienfeld übergegangen war. 1550 waren in einem Schiedsspruch Ansprüche der eidgenössischen Orte auf Zugehörigkeit Haldensteins zur Grafschaft Sargans abgewiesen worden. Es kann damit seit dem 16. Jahrhundert Haldenstein zu Bündnen gerechnet werden.

3. Die innere Einteilung der Orte und Zugewandten

Allgemeines

Die Karte gibt auch die Grenzen der inneren Einteilung der einzelnen Orte und Zugewandten an. Da fast jeder Ort eine andere politische Struktur hatte, konnte kein einheitliches Prinzip der Auswahl dieser Grenzen zur Anwendung gebracht werden. Wo ein Ort mehrere über- und untergeordnete oder sich überlagernde Einteilungen aufwies, kann dies in der Karte aus Gründen des Maßstabs und des Generalisierungsgrades in der Regel nicht zum Ausdruck gebracht werden. Außerdem standen für die Schaffung der Karte unterschiedlich bearbeitete Quellen zur Verfügung. Es muß daher jeder Ort gesondert betrachtet werden.

Zürich

Im Prinzip sind hier die **Landvogteien** mit ihren Grenzen dargestellt. Diesen konnten ihrerseits wieder **äußere Obervogteien** unterstellt sein, die in der Regel nur die niederen Gerichte, Vogtei- und Grundherrschaftsrechte ausübten. Die äußeren Obervogteien Laufen, Steinegg, Altikon und Hegi sind in der Karte durch die Amtssitz-Signatur dargestellt, aber ohne Umgrenzung des Territoriums, da die einzelnen Rechte ohnehin territorial verzahnt waren und sich stellenweise überlagerten. Ebenso sind in der Karte jene Herrschaften nicht ausgeschieden, die in privater Hand waren und in denen Zürich nur die hohen Rechte ausübte. Der Farbton der Phase des Erwerbs richtet sich in diesem Falle nach dem Erwerb der hohen Rechte und nicht nach allfällig späterem Erwerb der niederen Herrschaftsrechte. Ebenso ist der Erwerb einer Herrschaft durch zürcherische Familien oder durch ein unter Zürichs Schutz stehendes Kloster grundsätzlich als Einfügung in das zürcherische Machtgebilde betrachtet. Winterthur, das als Stadt weitgehende Selbstverwaltung besitzt, ist mit dem Fähnchen entsprechend gekennzeichnet und mit seinem Territorium angegeben. Die achtzehn sogenannten **inneren Vogteien** sind nur gesamthaft umgrenzt. Es handelt sich in der Regel um die in Stadtnähe gelegenen frühen Erwerbungen, die nicht von in der Vogtei residierenden Landvögten, sondern durch in der Stadt residierende Mitglieder des Rats mit dem Titel von Obervögten verwaltet wurden. In der Regel waren die innern Vogteien sehr klein, umfaßten oft nur eine heutige Gemeinde oder ein Kirchspiel, so daß sie in der Karte nicht einzeln umgrenzt werden konnten. Die im **Thurgau** gelegenen, spätern Erwerbungen Zürichs, Stammheim, Pfyn, Wellenberg und Weinfeld, sind den äußern Obervogteien gleichgestellt, nur mit dem Unterschied, daß hier das hohe Gericht durch den Landvogt der gemeinen Herrschaft Thurgau ausgeübt wurde. Die Überlagerung der Befugnisse ist durch blau-gelbes Streifenkolorit dargestellt. Im **Kelleramt** dagegen, das auch mit blau-gelbem Streifenkolorit getönt ist, übte Zürich nur die hohe Gerichtsbarkeit aus, während die niederen Gerichte und Herrschaftsrechte der zur gemeinen Herrschaft Freiamt gehörigen Stadt Bremgarten zukamen. Das hohe Gericht im Kelleramt wurde 1670 dem Bürgermeister persönlich unterstellt.

Bern

Die internen Umgrenzungen zeigen auch hier im Prinzip die von im Gebiet residierenden Landvögten verwalteten **Landvogteien** an, wobei die Bezeichnungen variieren können: Landvogtei, Grafschaft, Schultheißenamt, Kastlanei, Gouvernement. In der Regel stehen den Landvögten die hohe Gerichtsbarkeit und das Militäraufgebot zu. In der Umgebung der Stadt ist die Struktur abweichend. Die hohen Rechte, in der Regel hohe Gerichtsbarkeit und Militäraufgebot, liegen hier unmittelbar bei der Stadt und werden durch Mitglieder des kleinen Rats von der Stadt ausgeübt, und zwar im **Stadt-**

gericht durch den Schultheißen, in den vier **Landgerichten** durch die vier Vänner, die sich ihrerseits durch mehrere Freiweibel vertreten lassen. Die Grenzen der Landgerichte sind durch eine besondere Signatur angegeben, die erlaubt, auch die wichtigsten Überschneidungen zu erkennen. Der Landvogt von Laupen übt weitgehend nur die niederen Rechte aus, während die hohen Rechte bei den Landgerichten Sternenberg und Zollikofen liegen. Im Gebiet von Köniz überschneiden sich die Kompetenzen von Stadtgericht und Landgericht Sternenberg. Im westlichen Teil der Landvogtei Signau übt das Landgericht Konolfingen die hohen Rechte aus; desgleichen deckt das Landgericht Seftigen mit den hohen Befugnissen den westlichen Teil des Schultheißenamtes Thun sowie die nördlich der Stockhornkette liegenden Teile der Kastlanei Niedersimmental. Innerhalb der Landgerichte liegen die niederen Rechte, insbesondere Grundherrschaftsrechte, Tving und Bann, zum Teil auch Zehnten, bei ehemaligen, in der Reformation säkularisierten Klöstern oder bei privaten Familien. Der Klosterbesitz wurde ebenfalls von Landvögten, bisweilen mit dem Titel von Schaffnern verwaltet, deren Sitze durch das Zeichen «**Klostervogtei**» bezeichnet sind, aber unter Verzicht auf Eintragung der Grenzen, aus Gründen der Generalisierung und der vielen Überschneidungen. Zuzufolge ihrer hohen Einkünfte waren diese Klostervogteien bedeutend. Ähnlich zu werten sind die Klostervogteien von Gottstatt und St. Johannsen, die für die hohen Befugnisse den Landvögten von Nidau beziehungsweise Erlach unterstanden.

Die zum Teil sehr ausgedehnten grund- und zehntherrlichen Rechte der Klöster und Chorherrenstifte Münchenwiler, Rüeggisberg, Röthenbach, Därstetten, Amsoldingen, Frauenkappelen, St. Petersinsel und Frauenkloster Interlaken wurden schon vor der Reformation, 1485, dem neugegründeten Chorherrenstift am Münster zu Bern inkorporiert. Nach der Reformation bildeten diese Gebiete den Komplex der **Stiftsverwaltung**, der somit auch die Qualität einer großen, an Einkünften reichen Klostervogtei zukam. Das entsprechende Zeichen ist daher in die Stadt Bern eingesetzt. Ähnlich ist bei **Zofingen** das Zeichen des Stifts neben das Zeichen der Stadt mit Teilautonomie gesetzt. Die **privaten Herrschaften**, im 18. Jahrhundert ausnahmslos in der Hand bernischer Patrizierfamilien, sind wie die Klostervogteien ohne Grenzen nur durch die Schlösser angedeutet. Einzig die vier privaten Herrschaften, die bis 1798 auch die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, Belp, Riggisberg, Dießbach und Spiez, sind als besondere Territorien ausgeschieden. Sie sind aber, da sie in der Hand bernischer Ratsherrengeschlechter lagen, seit der Erwerbung durch diese Geschlechter dem bernischen Staatsverband zugerechnet, obschon Bern hier praktisch keine Befugnisse ausübte außer den noch bestehenden Rechten des Reichs, die durch Privileg Kaiser Sigismunds 1415 an Bern übergegangen waren. Die **Landvogtei Interlaken** ist anderer Natur als die Klostervogteien innerhalb der Landgerichte oder im Seeland. In Interlaken übt der Landvogt, gewissermaßen in dreifacher Funktion, die grund- und zehntherrlichen Befugnisse des ehemaligen Stiftsprobstes und die das hohe Gericht umfassenden Kastvogteirechte der Stadt Bern aus und drittens das hohe Gericht im Haslital als Vertreter der Stadt Bern, welche die Reichsvogtei über das ehemals freie Reichsland innehat. Im **Hasli** ist daher kein Landvogteisitz angegeben, nur der Mittelpunkt einer mit Ausnahme der Reichsvogteirechte freien Talschaft. Die Landvogtei Interlaken hätte auch mit der Signatur einer weltlichen Landvogtei bezeichnet werden können; zur Andeutung des ehemaligen bedeutenden Klosters, dessen Einkünfte sehr umfangreich waren, wurde die Signatur der Klostervogtei gewählt. Ähnlich verhält es sich mit den waadtländischen Kloster- und Stiftsvogteien Payerne, Romainmôtier und Bonmont. Besonders hervorgehoben sind die Städte mit weitgehender Autonomie, im altbernischen Gebiet **Burgdorf** und **Thun**, im Aargau die vier Städte **Aarau**,

Brugg, Lenzburg und Zofingen, in der Waadt die vier «Bonnes Villes» **Payerne, Moudon, Yverdon und Morges**. Diese Städte erfreuten sich einer hochentwickelten Selbstverwaltung innerhalb ihres eigenen Territoriums, besaßen zum Teil eigene Vogteien, in denen sie die Herrschaftsrechte ausübten, und unterstanden nur für wenige Befugnisse, meist hinsichtlich der hohen Gerichte, den von Bern eingesetzten Landvögten. Um diese Verhältnisse zum Ausdruck zu bringen, wurden bei den teilautonomen Städten, deren Schlösser zugleich Landvogteisitze waren, zwei Signaturen gesetzt: das Schloß mit Fähnchen für die Landvogtei, die Stadtsignatur mit Fähnchen für die autonome Stadt, so bei Burgdorf, Thun, Lenzburg, Moudon, Yverdon und Morges. Bei Zofingen und Payerne steht statt der Landvogteisignatur neben der Stadt die Signatur der Klostervogtei. Aarau und Brugg, die nicht Landvogteisitze waren, sind nur als teilautonome Städte mit ihrem Territorium angegeben. Die Landvogtei Schenkenberg ist in der in der Karte dargestellten Form ein Ergebnis des 18. Jahrhunderts. Sie bestand aus der 1460 mit den hohen Rechten erworbenen Herrschaft Schenkenberg und den aus Privatbesitz im 18. Jahrhundert erworbenen Herrschaften Auenstein, Wildenstein und Kastelen. 1720 wurde der Amtssitz von Schloß Schenkenberg nach Schloß Wildenstein verlegt.

Im **Bucheggberg** übte Bern die hohe Gerichtsbarkeit aus, während die übrigen Befugnisse bei Solothurn waren. Die Doppelstellung ist durch Streifenkolorit der beiden Städte angegeben. Nicht angegeben werden konnte die Doppelstellung von Langenthal. Das fragliche Territorium ist der nach Osten vorspringende Teil der Landvogtei Wangen, der die Landvogtei Aarwangen in zwei Hälften trennt. In diesem Teil übte der Landvogt von Wangen nur die hohe Gerichtsbarkeit aus, während das niedere Gericht und die Kollatur beim Kloster St. Urban lagen. Da aber das Kloster nicht identisch ist mit der Hoheit Luzerns, wäre es falsch gewesen, das Gebiet in den Farben Berns und Luzerns gestreift anzulegen. Das Kloster selbst hat in unserer Karte kein eigenes Kolorit. Der **Tessenberg** (Montagne de Diesse) hat wiederum wechselndes Kolorit in den Farben Berns und des Fürstbistums Basel. Hier waren die Rechte sehr kompliziert geteilt, so sehr, daß nach dem Tessenbergischen Landrecht von 1777 sowohl der Meier von Biel als Vertreter des Bischofs wie auch der Landvogt von Nidau den Rang von «Obergerichtsherren» hatten und gemeinsam den «Maire» ernannten, dessen Gerichtsmantel auf der einen Seite die Farben Berns, auf der andern Seite die Farben des Bischofs trug.

Luzern

Hier sind **Landvogteisitze** nur in Willisau, Knutwil und Wikon angegeben. Alle andern **Vogteien** wurden als «kleine Vogteien» von der Stadt aus durch Ratsherren verwaltet. Im **Entlebuch** war Schüpfheim der Tagungsort des Landgerichts. In der Farbgebung der Erwerbungen sind die hohen Gerichte berücksichtigt. Die Erwerbung der niederen Gerichte und Herrschaftsrechte erfolgte zum Teil erst später, bisweilen aus der Hand privater Grund- und Herrschaftsherren. Dabei entstanden Landvogteien wie Knutwil und Wikon. Die Landvogteien Willisau, Ruswil und Rothenburg sind dagegen die in ihren Grenzen allerdings veränderten Nachfolger ehemaliger Ämter der österreichischen Verwaltung. Allgemein zeigen die Grenzen der luzernischen Landvogteien im 18. Jahrhundert wenig Anlehnung an die frühere Territorialeinteilung. Die Herrschaften und Vogteirechte von Ebikon, Malters und Littau und das ursprünglich zu Littau, später zu Kriens gehörige Eiental (heute Eigental) kamen erst 1473, 1477 beziehungsweise 1481 an die Stadt Luzern, lagen aber vorher in der Regel als Lehen in den Händen luzernischer Ratsherrengeschlechter, so daß wir sie, analog der bei Bern geübten Praxis, ebenfalls schon für das 14. Jahrhundert dem luzernischen Staatsverband

zurechnen. Außerdem beanspruchte Luzern die ehemals österreichische Oberlehenshoheit. Anders Büron und Wikon. Hier lagen die Herrschaftsrechte bis zum Erwerb durch Luzern 1455 beziehungsweise 1476 in fremder Hand. Allerdings zählten diese Gebiete für die hohen Rechte auch zur Grafschaft Willisau, die bereits 1407 an Luzern kam. Faktisch begann die luzernische Verwaltung dieser Gebiete erst 1455 beziehungsweise 1476. Die zu Büron und Wikon gehörigen Gebiete wurden daher in Streifenkolorit sowohl als Erwerbungen der Periode 1316–1415 wie auch der Periode 1416–1515 charakterisiert.

Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell

In den Länderorten ist die innere Einteilung einfach. Die **Landleute des souveränen Teils** waren in der Landsgemeinde zu einer Einheit zusammengeschlossen. Die nichtsoveränen Anschlußgebiete waren in der Regel keine eigentlichen von Landvögten verwalteten Untertanengebiete, sondern standen in einer Art Schirmverhältnis zum souveränen Ort. Sie hatten meist ihre eigenen Landsgemeinden, waren aber an der Landsgemeinde des souveränen Ortes nicht vertreten. Somit hatten sie insbesondere kein Mitbestimmungsrecht in der Außenpolitik. Das **Urserental** besaß weitgehende Selbstverwaltung mit eigener Talgemeinde (das heißt Talschaftsversammlung) und eigenem Talamann, der dem Gericht vorstand. Das Landrecht mit Uri von 1317 behandelt Urseren noch weitgehend als selbständigen Partner. Das ewige Landrecht von 1410 machte Uri zum «Schirmgenossen» Urserens. **Einsiedeln** bildete seinen eigenen Klosterstaat, über den Schwyz seit der Besetzung im Sempacherkrieg und seit dem formellen Schirmvertrag von 1397 eine Schirmhoheit ausübte. 1414 erwarb Schwyz auch die eigentlichen Kastvogteirechte über das Kloster. Die **March** wurde in mehreren Etappen vom Sempacherkrieg bis zum Alten Zürichkrieg militärisch oder vertraglich erworben. Das Gebiet war formell autonom. Landvögte residierten im Lande nicht; die March wählte selbst ihren Ammann und Statthalter, aber den Versammlungen wohnten «Ehrengesandte» von Schwyz bei. Die **Höfe** gehörten ursprünglich dem Kloster Einsiedeln. Die Schirmvogtei und hohe Gerichtsbarkeit lag somit bei den Grafen von Rapperswil, später bei Habsburg. Die Schirmvogtei wurde an Zürcher Bürger verpfändet. Im Sempacherkrieg ging die Vogtei an Zürich über. Daher die blaue Umrandung zeitweiligen Besitzes. Im Alten Zürichkrieg besetzte Schwyz die Höfe, daher die rote Flächenfarbe mit der Jahreszahl 1440. Später übte Schwyz die hohe Gerichtsbarkeit in beiden Höfen aus, im hintern Hof (Wollerau) auch das niedere Gericht, während dieses im vordern Hof (Pfäffikon) dem Abt von Einsiedeln zustand. Auch **Küßnacht** war weitgehend selbständig. 1402 hatte Schwyz die Vogtei erworben und Twing und Bann den Landleuten von Küßnacht selbst übergeben. 1415 erteilte Kaiser Sigismund Schwyz den Blutbann über Küßnacht.

Eigentliche Landvogteien mit residierenden Landvögten waren nur das Uri seit 1439 zustehende **Lividental** und die seit 1517 unter glarnerischer Herrschaft stehende «Grafschaft» **Werdenberg**. Das Lividental, zu dem seit 1439 auch die im Val Blenio liegende Gemeinde Prugiasco gehörte, hatte bis zum Aufstand von 1755 weitgehende Autonomie, eigene Landsgemeinde und wurde in vielen Belangen wie ein verbündetes Land behandelt. Der ernerische Landvogt residierte in Faido.

Zug

Zug bildet einen Sonderfall. Es zählte in der alten Eidgenossenschaft in der Regel zu den Länderorten. In Wirklichkeit hatte Zug eine Mittelstellung zwischen Stadt- und Länderort. «Stadt und Amt Zug» bildeten eine Konfö-

deration der vier gleichberechtigten und fast vollsouveränen Gemeinden Zug, Aegeri, Menzingen und Baar, unter denen Zug allein Stadtrecht besaß. Die vier Gemeinden hatten neben ihren eigenen Versammlungen eine gemeinsame Landsgemeinde, welche von 1441 an in der Stadt abgehalten wurde. Der Ammann wurde für drei Jahre aus der Stadt und für je zwei Jahre nacheinander aus den übrigen drei Gemeinden gewählt. Die nicht zum souveränen Teil gehörenden Vogteien Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil waren von der Stadt allein erworben worden und wurden von dieser allein durch in der Stadt residierende Obervögte verwaltet. Insofern war Zug Stadtstaat.

Freiburg

Ähnlich wie in Bern wurden die alten Erwerbungen der Stadt, die sie bereits bei ihrem Eintritt in die Eidgenossenschaft 1481 mitbrachte, unter dem Namen der «**Alten Landschaft**» – «**Anciennes Terres**» – unmittelbar von der Stadt aus verwaltet. Die Gebiete waren den vier Pannern der Stadt (les quatre bannières) zugeordnet. Die Grenzen sind mit derselben Signatur wie die bernischen Landgerichte angegeben. Die übrigen Gebiete, die Freiburg vorwiegend nach dem Burgunderkrieg oder anlässlich der Eroberung der Waadt erwarb, wurden meist unter Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse in Landvogteien mit im Gebiet residierenden Landvögten organisiert. Aus mehreren Teilen zusammengewachsen ist die Vogtei Font-La Molière-Vuissens. Die Herrschaft Font wurde im Burgunderkrieg 1475 erobert und 1520 zur Landvogtei gemacht. Bei der Eroberung der Waadt erwarb Freiburg 1536 die Herrschaft La Molière und 1598 durch Kauf Vuissens. 1604 wurde der Sitz der vereinigten Landvogtei nach Vuissens verlegt. Cheyres wurde 1536 nach der Eroberung der Waadt der Landvogtei Estavayer zugeschlagen. Nachdem 1704 der Staat auch die niedern Herrschaftsrechte aus der Hand der Familie de Praroman erworben hatte, wurde Cheyres eine eigene Vogtei.

Solothurn

Hier wurden die frühen Erwerbungen in den **vier Innern Vogteien** Lebern, Balm, Kriegstetten und Bucheggberg organisiert und von der Stadt aus durch Mitglieder des Kleinen Rates verwaltet. Es sind daher keine Landvogteisitze eingetragen. Im **Bucheggberg** besaß Bern das hohe Gericht, weshalb auch die Farbe Berns mit derjenigen Solothurns wechselnd angegeben ist. Die spätern Erwerbungen bildeten im 18. Jahrhundert sieben **Landvogteien**, die von Mitgliedern des Großen Rates als in der Vogtei residierenden Landvögten verwaltet wurden. Olten war Schultheißenamt, indem der solothurnische Landvogt gleichzeitig Schultheiß der Stadt war. Eine spätere Grenzveränderung fand 1644 statt, bei deren Anlaß das 1428 mit der Herrschaft Falkenstein erworbene Gebiet an der Nordabdachung des Paßwang der Landvogtei Thierstein zugeteilt wurde. Deshalb stimmt in der Karte die Grenze und der Farbton der Erwerbung nicht mit der Landvogteigrenze überein. Eine andere Veränderung wurde 1623 bei Olten vorgenommen, wobei der südlich der Aare gelegene Teil der Herrschaft Gösgen, samt Schönenwerd, genannt das Werderamt, dem Schultheißenamt Olten zugeteilt wurde. Die Landvogtei Dorneck entstand Anfang des 16. Jahrhunderts aus verschiedenen kleinen Herrschaften, die zu verschiedenen Zeiten an Solothurn übergingen, weshalb hier keine Daten der Erwerbung eingesetzt werden konnten. Die Herrschaft Dorneck selbst wurde 1485 Miteigentum Solothurns mit dem Grafen von Thierstein und 1502 ausschließlich solothurnisch. Von den spätern Erwerbungen wurden Rotberg (1515) der Landvogtei Dorneck, Kleinlützel (1527) der Landvogtei Thierstein, Kienberg (1523) der Landvogtei Gösgen und Lüßlingen (1539) dem Bucheggberg zugeteilt.

Basel

Die Daten der Erwerbung in den Vogteien beziehen sich auf die Erwerbung durch die Stadt Basel und liegen zumeist vor dem Eintritt Basels in die Eidgenossenschaft. Das führt dazu, daß die vor 1415 erworbenen Ämter den Farbton der Periode 1416–1515 erhalten, da für die Farbabstufung der Beitritt Basels zum Bund maßgebend ist. In den westlichen Teilen des Amtes Farnsburg stehen keine Jahreszahlen, da es sich um mehrere kleinere Erwerbungen zwischen 1464 und 1487 handelt. In diesen Ämtern residierten Landvögte auf den Schlössern. Von den Erwerbungen nach 1515 wurden Arisdorf (1532) dem Amt Farnsburg, Pratteln (1525), Benken (1526) und Binningen (1534) dem Amt Münchenstein zugeschlagen, während Riehen mit Bettingen (1522) und Kleinhüningen (1640) eigene Ämter bildeten.

Schaffhausen

Mit dem dunkleren Ton des Zuwachses der Periode 1416–1515 ist die sogenannte **Mundat am Randen** angegeben, das heißt das Immunitätsgebiet des Klosters Allerheiligen, in welchem die hohe Gerichtsbarkeit 1451 an die Stadt Schaffhausen übergegangen war, so daß dieses Gebiet praktisch das Hoheitsgebiet der Stadt Schaffhausen bei deren Eintritt in den eidgenössischen Bund 1501 darstellte. Später erwarb Schaffhausen Schritt für Schritt verschiedenartige Rechte und rundete seinen Stadtstaat ab. Soweit die Gebiete ganz hellrot getönt sind, besaß Schaffhausen schließlich die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit. Im westlichen Teil von Schleithelm kam der Stadt nur das niedere Gericht zu, in Fützen, Epfenhofen und einem Teil von Grimmelshofen nur das hohe Gericht als Erbe der Mundat am Randen. Diese Gebiete sind daher nur in Streifenkolorit getönt. Die nördlichsten, ursprünglich zur Mundat gehörigen Gebiete sind nur umrandet, weil Schaffhausen hier keine Rechte mehr ausübte. Ebenfalls gestreift ist das Gebiet von Gaillingen nördlich von Dießenhofen, wo Schaffhausen nur bis 1735 einen Anteil an der Gerichtsbarkeit besaß. Das schaffhausische Territorium war bis 1798 zur Verwaltung in eine **Landvogtei** mit in Neunkirch residierendem Landvogt und in neun **Obervogteien** eingeteilt, deren Amtleute in der Stadt wohnten. Aus Raumgründen sind in unserer Karte die Obervogteien Rüdlingen (bei Eglisau) und Buch (im Zipfel von Ramsen) nicht angeschrieben. Ellikon gehörte für das niedere Gericht zur Obervogtei Rüdlingen, das hohe Gericht lag bei Zürich. Aus Gründen der Kleinheit dieses Gebietes wurde auf die Streifung verzichtet und das Dorf dem Hoheitsgebiet Zürichs zugerechnet.

Fürstbtei St. Gallen

Das Kerngebiet des fürstbäbtischen Territoriums war die **Alte Landschaft**. Sie umfaßte das **Unteramt** im Westen, an dessen Spitze der Pater Statthalter und zur Ausübung des Gerichts ein weltlicher «Reichsvogt» standen; beide residierten in Wil. Der ganze östliche Teil war das **Oberamt**, in welchem der im Kloster residierende Amts- und Pfalzrat die Gerichtsbefugnisse ausübte. Innerhalb des Oberamtes hatte das Rorschacher Amt ein eigenes Gericht mit einem im Schloß residierenden Obervogt und eine eigene Verwaltung mit einem geistlichen Statthalter. Der mittlere Teil hatte als Verwalter einen weltlichen Obervogt, der aber keine Gerichtsbefugnisse besaß und auf Schloß Oberberg, später in Gossau residierte. Diese untergeordneten Verwaltungssitze sind in der Karte nicht eingetragen. Der zweite Teil des fürstbäbtischen Gebietes ist die 1483 von Abt Ulrich Rösch erworbene **Herrschaft Schwarzenbach**, die durch einen auf Schloß Schwarzenbach residierenden weltlichen Obervogt verwaltet wurde, dem auch das Untertoggenburg unterstand. Im Oberamt **Toggenburg**, wo die Landleute schon 1436 – vor der Erwerbung der ehemaligen gräflich-toggenburgischen Befug-

nisse durch Abt Ulrich Rösch (1468) – mit Schwyz und Glarus ein eigenes Landrecht (Bauernlandrecht) eingegangen waren, wurden die fürstbischöflichen Rechte durch einen weltlichen Landvogt wahrgenommen, der in Lichtensteig residierte, wo auch der Versammlungsort des toggenburgischen Landrates und Landgerichts war.

Wallis

Im **Oberwallis** sind als Unterteilungen des Landes die **sieben Zenden** angegeben, die als Gerichtsgemeinden die Träger der Souveränität waren. Auf die Grenzen und Benennungen ihrer weitem Unterteilungen, Viertel, Drittel, Gumper oder Kirchhöfen, wurde verzichtet, mit Ausnahme von Raron, dessen Drittel räumlich getrennt sind. Das untere Drittel ist die als abhängiges Gebiet betrachtete ehemalige Herrschaft Thurn-Gesteln. Im **Unterwallis** nimmt den Hauptteil das im Burgunderkrieg eroberte Gouvernement de St-Maurice ein, das als Bezirk der hohen Gerichtsbarkeit von einem vom Walliser Landrat ernannten und in St-Maurice residierenden Landvogt regiert wird. Die niederen Rechte liegen bei den ehemaligen Kastlaneien (châtellenies), die nach der Eroberung durch das Oberwallis auch «Banner» heißen und deren Landleute weitgehende Selbstverwaltung haben. In den Kastlaneien von Bagnes-Vollèges und Salvan übt das Kloster St-Maurice noch Rechte aus, in den Kastlaneien Ardon-Chamoson und Martigny das Bistum Sitten. Die aus der Eroberung der Waadt 1536 gebliebenen Territorien werden als Gouvernement Monthey von einem dort residierenden, vom Landrat gewählten Landvogt verwaltet, die noch später, 1672 erworbenen Besitzungen bilden das Gouvernement du Port-Valais et Vionnaz, mit Landvogteisitz in Le Bouveret. Einen besonders Verwaltungsbezirk bildet schließlich die Grande Majorie (Großmajorat) von Nendaz-Hérémence, die nach der Lösung von der Kastlanei Conthey einem vom Landrat gewählten Großmajor untersteht.

Die Drei Bünde

Innerhalb der Drei Bünde gibt es zwei sich überlagernde Territorialeinteilungen: die Einteilung in Hochgerichte und diejenige in Gerichtsgemeinden. Die Karte stellt die Einteilung in die 48 **Gerichtsgemeinden** dar, genannt Gemeinde, rätoromanisch Cumein, Cumegn oder Cumön, italienisch Comune, oder Gericht, rätoromanisch Dertgira oder Drettüra, italienisch Giurisdizione. Ihre Abgeordneten bildeten den Bundestag, in welchem einzelne Gemeinden mehrere Stimmen hatten, zusammen 63 Gerichtsgemeindestimmen. Die überlagernde Organisation der **Hochgerichte** stellte – ungeachtet des irreführenden Namens – eine Verwaltungsorganisation dar und hatte keine Gerichtsfunktionen. Nach Hochgerichten erfolgte die Verteilung der Ämter, der ausländischen Subsidiengelder und die militärische Einteilung. Einige Hochgerichte waren territorial mit einer Gerichtsgemeinde identisch, andere umfaßten mehrere Gerichtsgemeinden. Insgesamt gab es 26 Hochgerichte, welche in der Karte nicht zur Darstellung gelangen konnten. Nicht zum souveränen Teil gehören **Veltlin**, **Bormio** und **Chiavenna**. Sie wurden durch bündnerische Amtleute verwaltet, die vom Bundestag, später von den Gerichtsgemeinden im Turnus gewählt wurden. An der Spitze des ganzen Veltlins stand der Landeshauptmann oder Governatore Generale mit Sitz in Sondrio. Das Tal zerfiel in die Gerichtsbezirke Tirano, Teglio, Sondrio, Traona und Morbegno, an deren Spitze als Zivil- und Kriminalrichter ein ebenfalls von den Bünden eingesetzter Podestà stand. In Sondrio fiel dieses Amt mit demjenigen des Governatore Generale zusammen. Über Bormio setzten die Bünde einen Podestà, der seinen Sitz in Bormio hatte, über Chiavenna einen «Commissari», der größere Befugnisse hatte als die übrigen Amtleute.

Neuchâtel (Neuenburg)

Die Karte gibt den Zustand nach der Übernahme des Fürstentums durch den König von Preußen im Jahre 1707. Ursprünglich waren Neuchâtel und Valangin getrennte Herrschaften. Die Herrschaft **Neuchâtel** trat 1406 in ein Schirmvertragsverhältnis zu Bern und damit mittelbar auch zu den andern Eidgenossen, die Herrschaft **Valangin** erst 1427. Daher tragen die Gebiete der Herrschaft Neuchâtel den dunkleren Ton der vor 1415 der Eidgenossenschaft angegliederten Gebiete, die Herrschaft Valangin dagegen den helleren Grauton. 1592 wurden die Herrschaften durch Kauf vereinigt. 1643, in den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden, nennt sich der Graf von Neuenburg zum ersten Male «regierender Fürst und Graf». Der König von Preußen ist in Neuenburg durch einen Gouverneur vertreten. Territorial gliederte sich das Fürstentum in Gerichtsbezirke, welche die Bezeichnung **châtellenies** (Kastlaneien) oder **mairies** (Meiereien) führten. Als **Lehen** der Grafschaft Neuenburg galten die in privater Hand liegenden Herrschaften (seigneuries) von Vaumarcus, Gorgier, Travers und Noiraigue, wo die Herrschaftsherren sowohl die Zivil- wie die Kriminalgerichtsbarkeit ausübten, bzw. in ihrem Namen ausüben ließen. Boudevilliers bildete für das Zivilgericht eine eigene «mairie», welche der Grafschaft Neuchâtel unterstand. Das Kriminalgericht dagegen gehörte zur Herrschaft Valangin und wurde durch die mairie de Valangin wahrgenommen, die für das Kriminalgericht in der ganzen Herrschaft zuständig war. Zufolge der Kleinheit der Verwaltungseinheiten konnten die Amtssitze nur selektiv eingetragen werden, insbesondere Neuchâtel als Sitz der fürstlichen Regierung, Valangin als Sitz des Kriminalgerichts für die ganze ehemalige Herrschaft und Colombier wegen seines bedeutenden Schlosses.

Das Fürstbistum Basel

Die Karte gibt hier die **Landvogteien** wieder, wie sie im 18. Jahrhundert bestanden. Zur **Landvogtei St-Ursanne** gehörten neben dem autonomen Stift und der ebenfalls weitgehend autonomen Stadt auch die **Freiberge**. Hier aber bestand noch die Kastlanei Spiegelberg. Seit der Zerstörung der Burg Spiegelberg im Dreißigjährigen Krieg war der Sitz in Saignelégier. Der Kastlanei standen vor allem niedere grundherrschaftliche Rechte zu. Im übrigen waren die Verhältnisse zwischen der Landvogtei und der Kastlanei starkem Wechsel unterworfen. Die **Landvogtei Delémont** übte die bischöflichen landesherrlichen Rechte auch über die Probstei Moutier-Grandval und die Abtei Bellelay aus, die aber im übrigen weitgehend autonom waren. Die nördlichen Teile des Fürstbistums, die in der Karte grau umrandet sind, waren nur von 1579 bis 1735 durch das Bündnis der Fürstbischöfe mit den sieben katholischen Orten mit der Eidgenossenschaft verbunden. Der Fürstbischof war Reichsfürst und sein nördliches Territorium galt nach der Lösung der Eidgenossenschaft vom Reiche (1648) weiterhin als Reichsgebiet. Die **südlichen Teile des Bistums**, die mit Flächenton belegt sind, waren dauernd durch Burgrechte mit einigen Orten der Eidgenossenschaft verbunden. Für **Biel** und das Erguel, wo Biel das Pannerrecht zustand, ist das Jahr 1353 angegeben, d.h. das Jahr des Beitritts Berns zur Eidgenossenschaft. Das ewige Burgrecht Biels mit Bern war 1352 geschlossen worden. Außerdem war Biel auf ewig mit Freiburg (1344) und Solothurn (1382) verbunden. La Neuveville schloß 1388 ein ewiges Burgrecht mit Bern. **Das Erguel** galt von 1530 bis 1593 als Untertanengebiet von Biel. Nachher stellte der Bischof seine Rechte wieder her und ließ das Tal von 1606 an durch einen Landvogt mit Sitz in Courtelary verwalten. Kapitel und Landleute von **Moutier-Grandval** verbürgrechteten sich 1486 mit Bern. Seit der Reformation nahm das Kapitel Sitz in Delémont, während die Prévôté eine Art autonome Republik wurde, mit einem «banneret» an der Spitze, aber unter starkem Einfluß Berns.

Alle diese südlichen Gebiete galten seit 1648 als Bestandteil der Eidgenossenschaft und waren in die Neutralität eingeschlossen.

Die **Abtei Bellelay**, mit Solothurn und Biel verbürgrechtet und seit 1414 durch König Sigismund dem Schutze Berns und Solothurns empfohlen, hielt sich über die Reformation hinweg als geistliche Herrschaft. Rechtlich gehörte die Abtei zum Reichsgebiet, faktisch war sie in die Neutralität der Eidgenossenschaft eingeschlossen.

Genf

Im 17. und 18. Jahrhundert besaß Genf nur das unmittelbare Stadtgebiet, «franchises» geheißenen, und zwei kleine Landvogteien, «mandements» genannt, Jussy und Peney.

4. Die gemeinen Herrschaften

Grasburg, Grandson, Murten und Orbe-Echallens wurden von Bern und Freiburg abwechselnd verwaltet mit fünfjährigem Turnus der Landvögte. Der Sitz der Landvögte der Herrschaft Grasburg war bis 1572/73 die Grasburg, von da an Schwarzenburg. Der Amtssitz der Vogtei Orbe-Echallens war im Schloß Echallens. Mit der Farbe der gemeinen Herrschaften belegt haben wir als eidgenössisches Kuriosum auch den «**Mediatwald**» **Ittenberg** bei Lengnau, in welchem Lengnau und Grenchen gemeinsame Nutzungsrechte besaßen und der 1523 bei der Ausmarchung von Bern und Solothurn als gemeinsames Territorium anerkannt wurde. 1757 wurde der Mediatwald geteilt, aber nur für die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und die Gerichtsbarkeit über Holz- und Wildfrevel. Die Landeshoheit, die hohe und niedere Jurisdiktion blieben «mediat», das heißt Bern und Solothurn gemeinsam zugehörig. Die endgültige Trennung erfolgte erst 1816.

Die Freien Ämter wurden seit der Eroberung des Aargaus 1415 von sechs östlichen Orten, das heißt Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug verwaltet. 1443 traten Bern und Uri in die Mitherrschaft über Bremgarten und Mellingen, 1532 Uri auch in diejenige der übrigen Ämter ein. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg wurden die Ämter geteilt in einen obern Teil, der fortan von den bisherigen sieben Orten und zusätzlich Bern verwaltet wurde, und einen untern Teil, über den die Sieger, Zürich und Bern, samt dem im Kriege neutral gebliebenen Glarus die Herrschaft allein beanspruchten. Die Landvögte wurden von den regierenden Orten in zweijährigem Turnus gestellt, residierten aber nicht, sondern erschienen ordentlicherweise nur zweimal im Jahr in Muri oder Hitzkirch. Die Fähnlein auf den Signaturen von Bremgarten und Mellingen bezeichnen folglich nicht den Landvogteitsitz, sondern die eigene Autonomie dieser Städte, von denen insbesondere Bremgarten ausgedehnte Herrschaftsrechte besaß, u. a. auch im Kelleramt, in welchem Zürich nur das hohe Gericht zustand. Daher das Streifenkolorit in diesem Gebiet.

Die Grafschaft Baden nahmen 1415 ebenfalls die sechs Orte Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug zu ihren Händen. 1443 traten Bern und Uri in die Mitherrschaft ein. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg behielten Zürich, Bern und Glarus den strategisch wichtigen Platz für sich allein. Bis 1712 wechselten die Landvögte der acht Alten Orte alle zwei Jahre. Nach 1712 wurde Glarus noch in einer sechzehnjährigen Periode für zwei Jahre zugelassen, während sich Zürich und Bern die übrigen vierzehn Jahre in zwei- bis dreijährige, später in drei- bis vierjährige Perioden einteilten. Seit 1743 behielt der bernische Landvogt die Vogtei sieben Jahre ununterbrochen. Die **Stadt Baden** selbst genoß einen hohen Grad von Autonomie, inbegrif-

fen die Blutgerichtsbarkeit. Die Abhängigkeit von den regierenden Orten bestand im wesentlichen in der Pflicht, alle zehn Jahre den regierenden Orten zu huldigen, und natürlich im Recht der militärischen Besetzung. Rechts des Rheins übte der Landvogt von Baden in den Kirchgemeinden Kadelburg, Lienheim und Hohentengen noch gewisse Rechte aus, weshalb diese Gebiete in der Karte durch Streifenkolorit noch bedingt zur Grafschaft Baden gerechnet sind. Auf heute zürcherischem Gebiet reichten die Befugnisse des Landvogts von Baden noch über die Kirchgemeinden Dietikon-Urdorf, Schlieren und Uitikon. Baden trägt auch die Signatur der regelmäßigen Versammlungsorte der **eidgenössischen Tagsatzungen**. Der regelmäßige Zusammentritt der Tagsatzung ergab sich aus der Verwaltung der gemeinen Herrschaften, indem jährlich an Pfingsten von den Landvögten Rechnung abgelegt werden mußte. Man sprach daher auch von der «Jahresrechnung zu Baden», wenn man den ordentlichen jährlichen Zusammentritt der Gesandten der Dreizehn Orte und drei berechtigten Zugewandten meinte. Seitdem Baden nur noch von Zürich, Bern und Glarus verwaltet wurde, weigerten sich die katholischen Orte, an diesem Ort zur Tagsatzung zu erscheinen, weshalb man sich von 1715 an auf Frauenfeld als Jahresrechnungs-ort einigte.

Der Thurgau wurde ab 1460 von den sieben Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug verwaltet. Die Landvögte, die im Turnus auf zwei Jahre ernannt wurden, residierten ursprünglich nicht im Thurgau, sondern erschienen nur zur Huldigung und zur Rechnungsabnahme. Erst im Schwabenkrieg 1499 ging auch das **Landgericht** im Thurgau, das bisher bei Konstanz gelegen hatte, an die Eidgenossen über. Es wurde fortan vom Landvogt oder dessen Stellvertreter, dem Landammann, präsi- diert. Das Landgericht gehörte zehn Orten, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg und Solothurn. Von 1504 an residierte der Landvogt der sieben Orte in Frauenfeld. **Dießenhofen** galt als Schirmort von neun Orten, welche seine Einnahme seinerzeit erzwungen hatten, nämlich Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Schaffhausen. **Frauenfeld** genoß weitgehende Autonomie und war vom Huldigungseid an die sieben Orte entbunden. Nach dem Krieg von 1712 trat auch Bern als achter Ort in die Mitregierung des Thurgaus und die Schirmherrschaft über Frauenfeld ein. Von 1715 an tagte die jährliche **ordentliche Tagsatzung** in Frauenfeld, nachdem Baden nur noch unter Zürich, Bern und Glarus stand. Intern hatte der Thurgau eine sehr komplizierte politische Struktur, indem die Herrschaftsrechte samt dem niederen Gericht in der Hand zahlreicher Klöster, vor allem St. Gallen und Reichenau, aber auch einheimischer Klöster, ferner in der Hand einzelner privater Familien lagen. Nur über wenige Herrschaften übte der Landvogt auch die Herrschaftsrechte unmittelbar aus. Alle diese Verhältnisse konnten im kleinen Kartenmaßstab nicht berücksichtigt werden. Es wurden immerhin die wichtigsten Klöster und weltlichen Herrschaftssitze eingetragen. Einzig die Herrschaften der Stadt Zürich sind durch blau-gelbes Streifenkolorit hervorgehoben, da sie angesichts der Machtstellung Zürichs faktisch ein Teil des zürcherischen Staatsverbandes waren. Über alle Gebiete mit Ausnahme von Frauenfeld und Dießenhofen übte der Landvogt die hohe Gerichtsbarkeit aus, handhabte den Landfrieden, hatte das Recht, den Landsturm aufzubieten, übte die Kastvogtei- oder Schirmherrschaft über die Klöster aus und verlieh die Reichslehen.

Das Rheintal wurde von 1490/91 an, nachdem es vorher Appenzell zugehört hatte, von den sieben östlichen Orten, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug, verwaltet. Von 1500 an wurde auch Appenzell und von 1712 an Bern in die Mitherrschaft aufgenommen. Die Landvögte der neun Orte regierten im Turnus je zwei Jahre und residierten in Rheineck.

Uznach, Gaster und Gams wurden von Schwyz und Glarus verwaltet. Die in zweijährigem Turnus wechselnden Landvögte residierten nicht, sondern erschienen nur zu den ihre Anwesenheit erfordernden Geschäften und waren im übrigen durch von den Schirmorten auf Lebenszeit ernannte Untervögte aus dem Lande selbst vertreten. Uznach und Weesen sind durch das Fähnchen in der Karte als Sitze von Untervögten und zugleich als weitgehend autonome Gemeinwesen gekennzeichnet. **Hurden**, das heißt praktisch die südliche Landzunge des Rapperswiler Seedammes, wurde seiner strategischen Bedeutung wegen im Friedensschluß von 1712 von den schwyzerischen Höfen abgetrennt und als gemeinsames Territorium von Zürich, Bern und Glarus erklärt. Die Verwaltung übergab man dem zürcherischen Landvogt von Wädenswil.

Sargans setzte sich als gemeine Herrschaft aus der ehemaligen Grafschaft Sargans, Walenstadt und den Herrschaften Nidberg und Freudenberg zusammen. Die Geschichte des Erwerbs dieser Gebiete durch die Eidgenossen ist sehr verworren und geht in die Zeit des Alten Zürichkriegs zurück. Die Karte gibt für die Grafschaft Sargans das Datum 1458 an, in welchem Jahre der Graf endgültig ins Landrecht von Schwyz und Glarus eintrat. 1460 besetzten Uri, Schwyz und Glarus Walenstadt und ließen sich von den Landleuten der Herrschaften Nidberg und Freudenberg schwören. Endgültig geregelt wurden die Verhältnisse 1483, in welchem Jahre Graf Georg von Sargans die Grafschaft an die sieben alten Orte verkaufte. Damals wurden die verschiedenen Territorien zur Landvogtei Sargans zusammengefaßt. 1712 trat Bern neben den sieben östlichen Orten in die Mitherrschaft ein.

Die ennetbirgischen Vogteien im Tessin und Eschental wurden in drei verschiedenen Phasen erworben. Die erste Phase umfaßt die Jahre 1403–1411. Es sind die in der Karte orange umrandeten Gebiete, dazu Bellinzona, das grau umrandet ist, weil es von 1407–1419 verbündeter Ort war. An der Verwaltung der Gebiete waren die erobernden Orte beteiligt. Am Livinental (Leventina) und an der Riviera waren es Uri und Obwalden, welche auch seit 1407 über Bellinzona eine Art Schirmherrschaft ausübten und 1418 die Herrschaftsrechte über diese Stadt von den Freiherrn von Sax-Misox kauften. Das Eschental, Maggiateal und Verzascatal wurden 1410 und 1411 zweimal von Luzern, Uri, Unterwalden, Glarus und Zug erobert, gingen wieder an Savoyen verloren, wurden 1416 ein drittes und 1418 ein viertes Mal erobert. 1416 bildeten Eschental, Maggia und Verzasca eine einzige Vogtei, 1418 wurde je ein Vogt in Domodossola und Cevio gesetzt, über Verzasca ein Statthalter des Vogtes des Maggiateales. Deshalb sind die drei Gebiete als Verwaltungseinheiten je selbständig umrandet. An der Verwaltung hatte neben den erobernden Orten auch Zürich Anteil. 1422 gingen alle diese Erwerbungen nach der Schlacht bei Arbedo verloren.

Die zweite Phase der Erwerbung brachte im Jahre 1500 die Vogteien **Bollenz** (Blenio), **Reffier** (Riviera) und **Bellenz** (Bellinzona) ein, die fortan von Uri, Schwyz und Nidwalden verwaltet wurden. Die Eroberungen der dritten Phase der Jahre 1512/13 wurden von den damaligen zwölf Orten der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen, gemacht und die Vogteien **Meiental** (Valle Maggia), **Luggarus** (Locarno samt Verzasca), **Louis** (Lugano) und **Mendrisio** (Mendrisio) in der Folge von diesen Orten verwaltet. Mendrisio und Balerna wurden als eidgenössischer Besitz durch Frankreich erst 1522 definitiv anerkannt und als Landvogtei organisiert. Nur vorübergehend, von 1512 bis zur Schlacht bei Marignano 1515, waren auch die in der Karte nur umrandeten Gebiete von **Luino**, **Val Travaglia** und **Val Cuvio** als Landvogteien der zwölf Orte organisiert. Die Landvögte aller tessinischen Vogteien wechselten zwischen den regierenden Orten in zweijährigem Turnus und residierten an den in der Karte durch Fähnchen bezeichneten Orten.

5. Helvetik und Mediation

In der **Helvetik** bildete die Schweiz einen Einheitsstaat, in dem die Kantone nur Verwaltungseinheiten waren. Man erkennt die Tendenz, durch Teilung großer und Zusammenschluß kleiner bisheriger Einheiten ungefähr gleich große Kantone zu schaffen.

In der kleinen Eckkarte **Mediation** sind die Farben der Kantone nach Verfassungstypen gewählt. Eine erste Gruppe stellen die alten Länderorte dar, in denen die direkte Demokratie mit der **Landsgemeinde** als oberstem Organ wiederhergestellt wurde. Diesem Verfassungstypus steht auch **Graubünden** nahe, aber mit dem Unterschied, daß es nicht eine einheitliche Landsgemeinde gab, sondern die alte Einteilung in die drei Bünde, die Hochgerichte und Gerichtsgemeinden wiederhergestellt wurde, allerdings mit beschränkten Kompetenzen der unteren Organismen.

Die zweite Gruppe der Kantone sind die ehemaligen **Städtekantone**. Sie erhielten Verfassungen nach dem Prinzip der repräsentativen Demokratie, aber mit einem Zensuswahlrecht, das bewirkte, daß in Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wieder das alte Patriziat mit gewissem Zuzug aus den Landstädten, in Zürich, Basel und Schaffhausen wieder die Zünfte den entscheidenden Einfluß ausübten.

Der dritte Verfassungstyp kam den aus ehemaligen Untertanenländern und gemeinen Herrschaften gebildeten **neuen Kantonen** St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt zu. Sie wurden repräsentative Demokratien, ebenfalls mit relativ hohem Zensus für das aktive und passive Wahlrecht, aber mit einer neuen Schicht führender Männer, da die alte Schicht städtischen Patriziats oder gewerblicher Aristokratie weitgehend fehlte.

6. Hauptsächlichste Quellen zur Bearbeitung der Karte

1. **Ammann Hektor und Schib Karl**: Historischer Atlas der Schweiz, Atlas historique de la Suisse, Atlanto Storico della Svizzera. Aarau 1951/1958.
2. **Gasser Adolf und Keller Ernst**: Historische Karte zur territorialen Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. La Suisse historique. Carte du développement territorial de la Confédération. La Svizzera storica. Carta dello sviluppo territoriale della Confederazione. 1291–1797. Eidg. Landestopographie, Bern 1932.
3. **Gasser Adolf**: Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1291–1791. Aarau 1932 (Kommentar zu Nr. 2).
4. **Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Dictionnaire historique et biographique de la Suisse**. 7 Bände, 7 volumes + 1 Supplement. Neuchâtel, 1921–1934.

Für einzelne Fragen wurden zahlreiche Kantons-, Landesteil- und Ortsgeschichten und die in ihnen enthaltenen Karten konsultiert.

Für Mitteilungen und Anregungen dankt der Bearbeiter den Herren Prof. Dr. Ulrich Im Hof, Bern, und Dr. Hans Michel, Adjunkt des Staatsarchivs Bern.